

abschwebenden Fragen führen könne, wofern nicht zuvor ein gemeinsames Programm von den Mächten angenommen werde. Ein solches aber erscheine problematisch. (R. 3.)

— Mailand, 28. Okt. Die heutige „Perseveranza“ meldet aus Turin vom 27. d. Mts.: „Die neapolitanischen Truppen stehen von ihrer Offensive nicht ab, und man weiß gewiß, daß dem Einzuge Viktor Emanuel's in Neapel neue und blutige Kämpfe vorhergehen werden. Unterdessen durchstreifen starke Massen bewaffneter Bauern die Provinzen Terra di Lavoro und Molise, den Piemontesen großen Schaden zufügend. Della Rocca wird nach erfolgter vollständiger Vereinigung der Piemontesen und Garibaldianer den äußersten linken Flügel an der Mündung des Volturno kommandiren, das Centrum längs der Hauptstraße zwischen dem Volturno und Garigliano bis zur Höhe S. Germano wird von den Truppen Cialdini's und Garibaldi's besetzt, die Hand reichend der Division, welche den rechten Flügel, gestützt auf Fondi, einnimmt. Die Flotte wird zwischen der Mündung des Volturno und Lago di Fondi manövriren.“

Nachricht.

* In Bern lebt ein munterer Metzger, Namens Bruder. Dieser hatte aus irgend einem Grunde auf einen Substituten, Namens Peretten, einen Haß geworfen, kaufte sich deshalb einen Metzgerhund und nannte ihn Peretten. Traf nun Bruder mit Peretten zusammen, so rief er seinen Hund Peretten und zum großen Gelächter der Anwesenden sahen sich dann allemal der Hund und der Substitut zugleich um. Peretten war begreiflicher Weise über die Sache sehr ärgerlich und sagte deshalb dem Metzger, er möchte das sein lassen und seinem Hunde einen andern Namen geben. „Gott bewahre,“ entgegnete Bruder, „Sie können das Nämliche gegen mich thun, schaffen Sie sich auch einen Hund an und nennen Sie ihn Bruder.“

* Zu einem Krämer, welcher Pinsel aller Art in einer Zeitung anbot, trat ein superkluger Laffe in den Laden und fragte spöttisch: „haben Sie auch Einfaltspinsel feil?“ „So eben erhielt ich einen und speidire ihn sogleich, damit er kein Ladenhüter werde“, erwiderte der Krämer und warf den Pfastertreter zum Hause hinaus.

An die Schultheißenämter.

Die Verstellung von Militärpferden ist nach Inhalt des Staats-Anzeigers vom 27. vor. Mts. No. 254, zur Kenntniß der Gemeindeangehörigen zu bringen.

Bachnang, den 1. November 1860.
Königl. Oberamt.
A. W. Wernle.

Zeile Fässer.

7 in gutem Zustand befindliche Fässer, worunter 4 Stück von 5 Eimer 6 Jmi bis 8 Eimer 10 Jmi und 3 Stück von 12 bis 13 Eimer Gehalt, welche in Hall liegen, werden, wenn alle zusammen genommen werden, zu 5 fl. per Eimer abgegeben. Nähere Auskunft erteilt

Glasmeister Eckert
in Bachnang.

Bachnang. Naturalienpreise vom 31. Oktbr. 1860.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	7	48	7	42	—	—
„ Dinkel . . .	5	45	5	23	4	48
„ Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	48	4	27	4	12
1 Emri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln . . .	—	—	—	—	—	—

Verkauft wurde für 2338 fl. 12 kr.

Hall. Naturalienpreise vom 27. Oktober 1860.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	8	4	7	28	6	15
„ Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	5	30	5	14	4	54
„ Gemischt . . .	5	24	5	15	4	54
„ Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	12	4	2	3	54
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 31. Oktbr. 1860.

Fruchtgattungen.	Obste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Centner Kernen . . .	7	18	7	12	7	—
„ Dinkel . . .	5	32	5	17	4	48
„ Weizen . . .	6	54	6	54	6	54
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	—	4	55	4	36
„ Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	5	6	4	31	4	—

Der Wurrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 89.

Dienstag den 6. November

1860.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. An die Gemeindebehörden. Die Aushebung für das Jahr 1861 betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung des K. Oberrekutirungsraths vom 25. vor. Mts., Staats-Anzeiger Seite 2129, werden die Gemeindebehörden beauftragt, mit den Vorbereitungsgevästen für die Aushebung pro 1861 sofort zu beginnen.

Es wird dabei im Allgemeinen auf das Kriegsdienst-Gesetz vom 22. Mai 1843 (Reg.-Bl. S. 322 u. folg.) Art. 19. 20. 24. 29. 30. 32. 36. 37. 39. und auf die §§. 8—29. 103. 104—126 der Instruktion vom 30. Dezember 1843, Reg.-Bl. von 1844 Nr. 3 hingewiesen, um diese Bestimmung genau zu beachten.

Im Besondern wird auf folgende Vorschriften besonders aufmerksam gemacht:

1) In der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen, daß die Aufzeichnung der Militärpflichtigen für das Jahr 1861, mithin der im Jahr 1840 geborenen Jünglinge am 1. Dezember d. J. beginne. Instruktion §. 8. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, daß sich alle im Jahr 1840 geborenen Jünglinge, welche sich in dem Gemeindebezirk aufhalten, bei dem Ortsvorsteher zu melden haben.

2) Die Entwerfung der Rekrutirungsliste liegt unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen dem Schultheißen und Rathschreiber, in Orten aber, wo der Schultheiß zugleich Rathschreiber ist, diesem unter Beiziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundsperson ob. Instr. §. 9.

3) In die Liste, für welche die Geburtsregister, sowie die Familien-, Konfirmanden- und Eterbes-Register zur Grundlage dienen, sind

a) alle im Jahr 1840 in der Gemeinde geborenen Jünglinge, welche inzwischen nicht erweislich gestorben sind, ohne Ausnahme aufzunehmen, also auch die Ausgewanderten und diejenigen, deren Eltern nicht mehr in der Gemeinde wohnen, bei welchen jedoch die Zeit und der Tag der Auswanderung, beziehungsweise der jetzige Aufenthaltsort der Eltern in der 5. Kolonne angegeben werden muß. Instr. §§. 10. 12. 13. 14. 19. 20.

Ferner gehören in die Liste:

b) diejenigen, welche von einem andern Oberamtsbezirke oder vom Ausland hereingezogen und im Jahr 1840 geboren sind. Instr. §§. 14. und 18.;

c) diejenigen im Jahr 1840 geborenen Jünglinge, welche etwa schon freiwillig in das K. Militär eingetreten sind. Instr. §§. 7. 20. 141.;

d) diejenigen, welche während der letzten 6 Jahre bei der Aufzeichnung der Militärpflichtigen übergangen worden sind. Instr. §§. 12. 21. 28.;

e) diejenigen im Jahr 1840 geborenen Söhne, welche mit ihren Eltern ohne Auswanderung, in einen fremden Staat mit Vorbehalt des Württembergischen Staatsbürgerrechts gezogen sind. Instr. §§. 15. und 16.;

f) diejenigen im Jahr 1840 geborenen Jünglinge, welche vor erfüllter Militärpflicht in fremde Staatsdienste getreten sind. Instr. §. 16.;

g) die Söhne von Ausländern, welche im Württembergischen Staatsdienst angestellt sind, ohne den Vorbehalt des auswärtigen Staatsbürgerrechts nachweisen zu können. Instr. §. 17.

Damit bei der Aufnahme keiner der nach diesen Bestimmungen in die Liste gehörigen Militärpflichtigen übergangen werde, ist es, was auch die Instruktion will, zweckmäßig, daß die Aufnahms-Kommission mit dem Herrn Geistlichen persönlich zusammentrete. Instr. §. 11. Die Pflichtigen sind ohne Rücksicht auf die Parzelle, in der sie wohnen, in der Reihenfolge ihrer Geburt aufzunehmen, so daß also immer der ältere dem jüngeren voranzugehen hat; bei solchen, welche an einem Tage geboren wurden, gibt die alphabetische Ordnung des Namens den Vorrang. Instr. §. 24. Die

Pflichtigen erhalten in der Liste fortlaufende Nummern. Dabei wird verfügt, daß diejenigen, welche mit ihren Eltern in andern Orten des Landes wohnen, welche also von dem Oberamt dorthin zu übergeben sind, zuletzt in der Liste vorgetragen werden. Instr. §§. 13. und 24.

4) Bei Anfertigen der Listen sind zugleich die Berücksichtigungsansprüche zu erforschen, und da dieselben nur auf Anrufung der Eltern oder Pfleger zc. beachtet werden dürfen, an diese zugleich die Aufforderung zu erlassen, ihre Ansprüche

- auf Befreiung, Gesetz Art. 5,
- auf Zurückstellung wegen Berufs oder Familienverhältnisse, Gesetz Art. 29 und 30,
- auf einjährige Dienstzeit, Gesetz Art. 32 und 33,

unterschriftlich geltend zu machen.

Dieselben sind sodann in der 5. Kolonne der Liste anzuführen, und überall mit gemeinderäthlichen Zeugnissen und Auszügen aus den Familienregistern zu belegen, um weiteren Instruktionen zu begegnen. Instr. §. 22.

Auffallende Gebrechen, welche unbedingte Dienstuntüchtigkeit begründen, sind in der 7. Kolonne zu bemerken.

5) Hiemit endigt sich das Geschäft der Aufnahmskommission, welche sofort die in doppelter Ausfertigung zu entwerfende Liste eigenhändig dahin zu beurkunden hat:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Liste beurkundet

R. Pfarramt Schultheiß.
 Rathschreiber.
 Urkundsperson.

6) Sofort hat die Aufnahmskommission die Liste dem Gemeinderath, welchem deren Prüfung, Berichtigung und Anerkennung obliegt, zuzustellen.

7) Der Gemeinderath hat die Prüfung unverweilt vorzunehmen, das Verzeichniß der Gebrechen, welche in §. 53 der Instruktion genannt sind, wie dieß in §. 24 der Instruktion vorgeschrieben ist, zu durchgehen, und bei jedem Militärpflichtigen, der bekanntermaßen an einem der dort benannten Gebrechen leidet, die erforderliche Bemerkung in der Liste zu machen, worauf die Prüfung und Anerkennung der Liste von dem Gemeinderath unterschriftlich in derselben zu beurkunden ist.

8) Hernach wird die Liste auf dem Rathhause oder einem andern hiezu geeigneten Orte vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt, damit Jedermann davon Einsicht nehmen kann. Ein Namensverzeichnis der Militärpflichtigen und ihrer Väter ist außerdem gleichzeitig an der Thüre des Rathhauses oder einem andern hiezu geeigneten Orte 14 Tage lang anzuschlagen, und daß, und wo solches geschehen, in der Gemeinde bekannt zu machen. Daß alles dieß geschehen, ist von dem Ortsvorsteher und einem Mitglied des Gemeinderaths am Schlusse der Liste zu beurkunden, worauf dieselbe, und zwar, wenn baldere Einsendung nicht möglich wäre,

längstens bis letzten Dezember 1860

hierher vorzulegen ist.

Den 3. November 1860.

Königl. Oberamt.
A. B. Wernle.

Bachnang. An die R. Pfarrämter. Die Aushebung für das Jahr 1861 betreffend.

Mit Bezug auf obige Weisung an die Gemeindebehörden, ferner auf Art. 24 des Kriegsdienstgesetzes vom 22. Mai 1843 und die §§. 9. 10. 11 und 25 der Hauptinstruktion hiezu vom 30. Dezember 1843, werden die R. Pfarrämter hiedurch veranlaßt, bei Fertigung der Rekrutierungsliste pro 1861 in der durch Gesetz und Instruktion bestimmten Weise mitzuwirken. Dabei wird besonders der §. 10 der Instruktion in Erinnerung gebracht, wornach die Geburtsregister, ferner die Familien-, Konfirmations- und Sterberegister zur Hauptgrundlage des Geschäfts der Rekrutenauszeichnung dienen, ferner auf §. 12, wornach mit einziger Ausnahme solcher, deren Tod erweislich, also aus den Kirchenbüchern ersichtlich ist, Alle im Jahr 1840 geborenen Jünglinge, und zwar in der Ordnung, wie sie geboren sind, in die Ortslisten aufgenommen werden müssen.

Bei Ausgewanderten, oder mit den Eltern in anderen Gemeinden des Königreichs, oder ohne Auswanderung im Ausland Wohnenden, ist Jahr und Tag der Auswanderung, beziehungsweise gegenwärtiger Wohnort der Eltern in der 5. Kolonne anzumerken, damit die Uebergabe dahier durch das Oberamt geschehen kann.

Den 3. November 1860.

Königl. Oberamt.
A. B. Wernle.

Bachnang. Die Feuerversicherungs-Agenten werden an unverzügliche Einsendung der rückständigen Quartal-Verzeichnisse über neu abgeschlossene Verträge erinnert. Von denselben Agenten, bei welchen keine solche vorkommen, sind Fehllisten einzusenden.

Den 5. November 1860.

Königl. Oberamt.
A. B. Wernle.

Bachnang. An die Gemeinderäthe.

Unter Bezugnahme auf nachstehenden Regierungserlaß mit der angehängten Note des K. Steuerkollegiums wird den Gemeinderäthen die Anschaffung besonderer Flurkartenabdrücke empfohlen.
Den 4. November 1860.

Königl. Oberamt.
A. B. Wernle.

Die Königl. Württembergische Regierung des Neckarkreises an das Königl. Oberamt Bachnang.

Dem K. Oberamt läßt man im Anschluß den Abdruck einer Note des K. Steuerkollegiums, betreffend die Anschaffung besonderer Flurkartenabdrücke für die Gemeinden zum Gebrauch bei Vermessungen, Untergangsstreitigkeiten zc.,

mit dem Auftrag zugehen, sämmtlichen Gemeinderäthen des Oberamtsbezirks von dem Inhalt dieser Note Kenntniß zu geben und denselben die Anschaffung besonderer Flurkartenabdrücke für die Gemeinden, zum Gebrauch außerhalb der Rathhäuser bei Vermessungen, Untergangsstreitigkeiten zc. zu empfehlen.
Ludwigsburg, den 30. Oktober 1860.

Für den Vorstand:
Schott.

(Abschrift.) Stuttgart, den 23. Oktober 1860.

Note des Königl. Steuerkollegiums an die Königl. Kreisregierung in Ludwigsburg, betreffend die Anschaffung besonderer Flurkarten-Abdrücke für die Gemeinden, zum Gebrauch bei Vermessungen, Untergangsstreitigkeiten zc.

Nach §. 26 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849 (Reg.-Bl. S. 688) sind die Flur- und Ergänzungskarten in der Ortsregistratur niederzulegen und so zu bewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind. Da wir wahrgenommen hatten, daß diese Karten, aus Veranlassung von Prozessen zc. von den Gemeinderathshäusern enifernt werden, so haben wir durch Erlaß vom 15. Juni d. J. (Amtsblatt S. 67) die genaue Beobachtung der eingangsgedachten Bestimmung mit dem Bemerkten einschärfen lassen, daß die Entfernung der fraglichen Karten von der Ortsregistratur, ohne specielle Genehmigung des Steuerkollegiums, unter keinem Vorwande zulässig sey. Diese Verfügung hat zu einer Vorstellung von Seiten eines Oberamtsgerichts Veranlassung gegeben, welches geltend machte, daß die Flur- zc. Karten sowohl bei Untersuchungssachen, als bei Civilprozessen häufig dringend nöthig seyen, und daß die Requisition der betreffenden Karten von dem Katasterbureau nicht nur mit einem bei Untersuchungen höchst beflagenswerthen Zeitverlust verbunden, sondern auch oft nur dann möglich sey, wenn die auf der Gemeindefregistratur befindlichen Flurkarten vorher eingesehen worden seyen, da die Ortsvorsteher öfters nicht im Stande seyen, die betreffenden Kartenblätter richtig zu bezeichnen.

Ebenso hat ein Oberamtsgeometer angezeigt, daß ihm von Seite des Ortsvorstehers die Verabfolgung der Flur- und Ergänzungskarten zur Benützung auf dem Felde, auf den Grund eben erwähnter Verfügung des Steuerkollegiums vom 15. Juni d. J. verweigert worden sey, während er derselben zu Vermessungen dringend bedürfe, indem ohne die Karten die Geschäfte verzögert werden.

Wir verkennen durchaus nicht, daß die Flurkarten für die Gerichte in Untersuchungssachen, wie bei Civilprozessen, für die Regierungsbehörden bei Markungsstreitsachen, Baugesuchen zc., für die Gemeindebehörden bei Untergangsstreitigkeiten zc., für die Geometer bei Vermessungen und Vermarkungen jezt schon häufig nöthwendig sind und daß dieß immer mehr der Fall seyn wird. Dessen ungeachtet scheint uns eine Beschränkung oder gar Zurücknahme der mehr gedachten Verfügung nicht gerechtfertigt.

Nach §. 16 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 werden die Flurkarten, wenn eine gewisse Anzahl Veränderungen eingetreten ist, mittelst Uebertragung der Veränderungen auf die lithographirten Steinplatten erneuert und sobald dieser Fall eingetreten ist, können keine Kartenabdrücke mehr gefertigt werden, welche den Zustand der Markung zur Zeit der Landesvermessung darstellen. Es ist daher durchaus nöthwendig, daß die nach §. 1 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 als Urdocumente zu behandelnden Flurkarten mit der größten Sorgfalt aufbewahrt und nicht von der Ortsregistratur entfernt werden, da sonst der Untergang derselben in Bälde herbeigeführt werden müßte, während die Ersetzung derselben mittelst eines neuen Abdrucks nicht möglich wäre. Unter diesen Umständen bleibt, wenn die so wünschenswerthe Benützung der Flurkarten noch verkümmert werden will, nach unserem Dafürhalten nichts anderes übrig, als daß die Gemeinden veranlaßt werden, sich, neben den als Urdocumenten zu behandelnden Flurkarten und den Ergänzungskarten, ein weiteres, die Ortsmarkung enthaltendes Flurkarteneremplar auf ihre Rechnung anzuschaffen, welches dann zu den oben angedeuteten Zwecken benützt werden kann. Dieß haben bereits ziemlich viele Gemeinden gethan, und es wird nicht zu bezweifeln seyn, daß bei gehöriger Belehrung der Gemeinde-Vorsteher über die Vortheile einer solchen Maßregel für die Gemeinde und ihre Angehörigen sämmtliche Gemeinden sich zu Anschaffung solcher Karteneremplare,

womit bei dem geringen Preis von 12 Kr. per Karte ein erheblicher Aufwand für die einzelne Gemeinde nicht verbunden ist, herbeilassen werden.

Wir beehren uns daher, die K. Regierung um die hierzu geeignete Maßregel und um gefällige Nachricht von der getroffenen Verfügung zu ersuchen.
Hochachtungsvoll zc.

Siegel.
Bühler.

Diese Abschrift beglaubigt

Regierungs-Sekretariat.
Regierungs-Assessor W i d e n m a n n.

B a c n a n g. Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Dekanatsamts vom 1. d. Mts., die **Ergänzungswahl der Pfarrgemeinderäthe** betreffend, wird für die Wähler der **Kirchengemeinde B a c n a n g** noch Nachstehendes bekannt gemacht.

Aus dem Pfarrgemeinderath B a c n a n g haben heuer, der bestehenden Vorschrift gemäß, nach sechs-jähriger Dienstzeit auszutreten:

- vom Stadtbezirk B a c n a n g Jakob D o r n, sen., Gottfried C l a u s, Eduard L ü b k e;
- von Steinbach Gottfried L a y e r;
- von Heiningen Jakob T r e f f z;
- von Maubach mit Waldrems Christian P f ä h l e r.

Ferner treten aus vom Stadtbezirk B a c n a n g:
durch Tod: August U e b e l m e s s e r;
durch freiwilligen Rücktritt: Christian B r e u n i n g e r.

Es sind daher heuer zu wählen:
für den Stadtbezirk B a c n a n g fünf Kirchenältesten;
für Steinbach ein "
für Heiningen ein "
für Maubach mit Waldrems ein "

Die von Amtswegen Ausretenden können wieder gewählt werden. Die Wählerliste ist vom 4. November an zwei Tage auf dem Rathhaus der betreffenden Orte aufgelegt, und etwaige Klagen wegen Uebergangung eines Wahlberechtigten in der Wählerliste müßten noch vor kommendem Sonntag bei unterzeichneter Stelle angebracht werden.

Die **Wahlhandlung** wird am kommenden Sonntag den 11. d. M. vorgenommen, und zwar:
für B a c n a n g mit Germansweilerhof, Ungeheuerhof, Seehof und Zell unmittelbar nach dem Vormittags-Gottesdienst in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar;
für H e i n i n g e n unmittelbar nach dem dortigen Gottesdienst im Schulzimmer;
für M a u b a c h mit W a l d r e m s im Schulhaus zu Waldrems 11 1/2 Uhr, im Schulhaus zu Maubach 12 1/2 Uhr;
für S t e i n b a c h im dortigen Schulhaus Abends 4 Uhr.

Zu Kirchenältesten können aus der Zahl der Wahlberechtigten nur solche Männer gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind, und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (Wort und Sakrament) beihätigen, und die Wähler werden gebeten, die Namen der von ihnen zu wählenden Kirchenältesten in die gedruckten Stimmzettel, die sie durch Mesner H o l z w a r t h erhalten werden, deutlich einzutragen, und ihre Stimmzettel mit ihrer Namens-Unterschrift zu versehen.

Den 5. November 1860.

Im Namen der Wahlkommission:
Königl. Stadtpfarramt.
M o s e r.

B a c n a n g. Für die bevorstehende Ergänzungswahl des Pfarrgemeinderaths werden außer den bisherigen Pfarrgemeinderaths-Mitgliedern Jakob D o r n und Sattlermeister L ü b k e noch weiter zu Kirchenältesten vorgeschlagen:

Schulmeister B e l s e r; Jakob B r e u n i n g e r, Friedr. Sohn; David B ü r n e r, Tuchmacher; Christian E l s ä s e r; Mich. F i s c h e r, Schreinermeister; Carl H a u s e r, Madler; Gottl. K u n b e r g e r, Bäcker; Friedrich K o c h, Schneidermeister; M ö s n e r, Steinhauer; J a k.

U e b e l m e s s e r, Seifensieder; Gottfried David Winter, Färber; Friedrich H ä u s e r von Ungeheuerhof; Joh. Michael P f l e i d e r e r von Germansweilerhof; Joh. Gottlieb B a r t h, Gemeindepfleger von Zell.

Mehrere Wähler, deren Namen bei der Redaktion zu erfahren sind.

K. Oberamtsgericht B a c n a n g.
Gläubigervorladung in Gantsfachen.
In nachgenannten Gantsfachen wird die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen

weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Zugrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen, bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagsfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Verlassenschaft der Ehefrau des Schuhmachers Johann K l i n k von Hohnweiler, Christine Barbara, geb. Krautter, Montag den 10. Dezember 1860, Morgens 9 Uhr, zu H o h n w e i l e r, Gemeinde Lippoldsweiler. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Liquidation.

Den 3. November 1860.

Königl. Oberamtsgericht.
F r ö l i c h.

B a c n a n g.

Nachdem der im Murrthal-Boten Nr. 71 und 72 d. J. als vermist ausgeschriebene **Pfandschein** des Johann Martin Braun, Potaschensieders in Murrhardt, durch Beschluß vom Heutigen für kraftlos erklärt worden ist, so wird dieß hiemit veröffentlicht.

Den 3. November 1860.

Königl. Oberamtsgericht.
F r ö l i c h.

Beilstein.

Wein-Versteigerung.

Am nächsten Donnerstag den 8. d. Mts., Mittags 12 Uhr, werden von der Weingärtner-Gesellschaft ungefähr 10 Eimer Weinmost versteigert, welche auch in mehreren Parthieen abgegeben werden.

Die Trauben sind sorgfältig ausgelesen und gebeert worden, daher das Erzeugniß zu den besseren gehört.

Den 3. November 1860.

Vorstand des Weingärtner-Vereins:
Stadtschultheiß S i n g e r.

B a c n a n g.

Aepfelbäume-Verkauf.

Die Stiftungspflege verkauft Mittwoch den 7. November, Nachmittags 1 Uhr, 25 bis 30 Stück zum Verpflanzen taugliche Aepfelbäume auf dem neuen Gottesacker, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stiftungspflege.
L h u m m.

K l i n g e n,

Gemeindevorstands Murrhardt.

Schafweide-Verleihung.

Die hiesige Gemeinde beabsichtigt ihre Winter-schafweide, auf welcher etwa 300 Stück ernährt werden können, am

Samstag den 10. November,
Nachmittags 2 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich zu verpachten, wozu die Liebhaber in die Wohnung des

Müllermeisters Braun

eingeladen werden.

Orts-Bürgermeister
M o l l e r.

Privat-Anzeigen.

B a c n a n g. Ein in Eisen gebundener weingrüner **Führling** ist zu verkaufen; von wem, sagt

die Redaktion.

B a c k n a n g. Sechs bis acht Wagen guten

Rühdung

hat billig zu verkaufen
Sternwirth Reuther.

Ein fleißiger und gesitteter
Rüfer-Gesell

findet bei gutem Lohn eine gute Stelle; wo?
sagt
die Redaktion.

B a c k n a n g.

Schönes Silberkraut
verkauft

J. Breuninger,
vormals Zwink.

Gebrochene Aepfel

hat zu verkaufen
Alt Kürschner Bollinger.



Ein Schäfer mit circa 100
bis 160 Stück Schafen findet
unter billigen Bedingungen
Winterstallungen. Wo? sagt

die Redaktion.

Auf eine Lebensversicherung von 600 fl.
sucht Jemand auf zwei Jahre 100 fl.
gegen 5 Prozent Verzinsung aufzu-
nehmen. Auskunft ertheilt

die Redaktion.

B a c k n a n g.

300 bis 600 fl.

sind gegen genügende Sicherheit zu erfragen bei
der Redaktion.

B a c k n a n g.

100 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche
Sicherheit zu 4 1/2 Prozent auszuleihen

Mädchenschulmeister Belfer.

Reichenberg.

Geld-Offert.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 100 fl.
Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat bei
Gottfried Leyer.

Geld-Gesuch.

125 bis 130 fl. werden gegen doppelte
Sicherheit sogleich aufzunehmen ge-
sucht. Informativschein und nähere
Auskunft gibt
die Redaktion.

B a c k n a n g.

Geld-Offert.

125 fl. Pfleggeld können gegen gesetzliche
Sicherheit zu 4 1/2 Prozent bis Martini erhoben
werden. Bei wem, sagt
die Redaktion.

B a c k n a n g.

Geld-Offert.

Gegen gerichtliche Versicherung hat 300 fl.
zu 4 1/2 Prozent Verzinsung sogleich
auszuleihen, wer? sagt
die Redaktion.

Bartenbach.

Geld-Offert.

Bei Unterzeichnetem liegen 375 fl. Pfleg-
geld zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit
parat.
Schulmeister Treu.

Das Testament.

Aus den Papieren eines Stuttgarters.

(Fortsetzung.)

Nach einer kurzen Pause fuhr der Fremde fort:
„Ist's nicht eine vollkommen personifizierte Immora-
lität, die von Rechtswegen umgestoßen werden
sollte?“

Mit diesen Worten setzte er sich mit einem so
gewaltigen Ruck auf seinen Stuhl, daß dieser fast
zusammengebrochen wäre.

Es trat nun eine lange Pause ein, da das
Gewicht dieser Rede zu bedeutend war, um den
Eindruck derselben im Augenblick bewältigen oder
gar vernichten zu können.

„Ich weiß nicht“, entgegnete ich, „ich habe über
die Sache noch nicht nachgedacht. Es ist möglich,
aber ich glaube denn doch nicht. Man muß unter-
schreiben und —“

„Papperlapapp!“ unterbrach mich der mit de
Trompetensstimme. „Sie gehen um die Sache herum

Tages-Begebenheiten.

— Stuttgart, 1. Nov. Heute Abend brachte
uns der Telegraph die Trauerpost von dem Ableben
Ihrer Kais. Maj. der Kaiserin-Mutter von Ruß-
land, welche des Morgens 8 1/2 Uhr saust ver-
storben ist. Der Bereuigten war noch die Beruhigung
zu Theil geworden, Ihre rasch herbeigeeilten Kinder
Ihre Kais. Königl. Hoheiten die Kronprinzessin
und den Kronprinzen von Württemberg und Se.
Kais. Hoh. den Großfürsten Michael, der von Köln
aus die Route nach Petersburg genommen hätte,
um sich zu versammeln und Ihnen den letzten
mütterlichen Segen zu ertheilen.

— Stuttgart, 2. Nov. Wegen Ablebens
Ihrer Majestät der verwitweten Kaiserin von Ruß-
land wird von heute an die Hoftrauer auf sechs
Wochen angelegt, und zwar die ersten drei Wochen
nach der dritten Stufe, die letzten drei Wochen
nach der vierten Stufe der Trauerordnung.

— Balingen, 2. Nov. Unsere Felder sind
nun bald ganz abgeräumt, und man kann mit den
Ertragnissen im Allgemeinen zufrieden seyn. Am
besten steht sich einige Hopfenplanzer von hier
und Umgegend; so erntete ein hiesiger Hopfengarten-
besitzer von einem Morgen etwas zu 6 Centner,
was eine ganz hübsche Summe abwarf, obgleich die
sehr schöne Waare nur zu 195 fl. per Ctr. abgesetzt
wurde. Auch das Obst hatte einen für den Ver-
käufer sehr annehmbaren Preis. Die Kartoffeln
werden (ausgelesen) mit 3 fl. und darüber per
Sack bezahlt. Ueberhaupt sind fast alle Lebensmittel
theuer. — Vorgefunden war ein Mann in Erzingen
seine Ehehälft, wie man sagt im Rausch und
Zwist, die Treppe hinunter, so daß sie nach wenigen
Stunden den Geist aufgab. Der Chemann sitzt
hinter Schloß und Riegel.

— Rottweil, 2. Nov. Diesen Morgen ist
die königl. Bestätigung des gegen Joh. Armbruster
von Imbrand ausgesprochenen Todesurtheils hier
eingetroffen. Dasselbe wird am Dienstag den 6.
Nov. früh in dem Hofe des neuen Kriminalgefäng-
nisses, wenige Schritte vom K. Oberamtsgerichte
entfernt, vollzogen werden. (S. M.)

— Aus Bayern, 2. Nov. Auf der bayeri-
schen Bahnlinie Ulm-Augsburg wurde schon vor
mehreren Tagen auf der Strecke zwischen Dinkels-
cherben und Gabelbach eine Senkung des Bahn-
körpers am sogenannten Mückenthal wahrgenommen;
in Folge dessen war man bereits seit Anfang dieser
Woche bemüht, durch Anführen von Rits die Bahn
fahrbar zu erhalten. Die Versenkung schien aber
fast von Stunde zu Stunde bedeutender zu werden,
so daß die betreffende Bahninspektion gestern Morgen
sich veranlaßt sah, die genannte Strecke (etwa 3-
bis 400 Schritte lang) für unfahrbar zu erklären.
Demzufolge ist nun an jener Stelle die Eisenbahn-
fahrt unterbrochen und muß die Verbindung (für
Personen und Gepäck) durch Uebergang vermittelt
werden, der Güterverkehr ist einstweilen ganz still.
Man ist nun im Begriffe, eine Nothbrücke zu er-
bauen, deren Herstellung aber immer 8-14 Tage
erfordern wird. (U. Schn.)

wie die Kage um den heißen Brei. Man muß
das Kind beim Namen nennen. Das Testament
hat der Gerechtigkeitspflege in die Hände gegriffen.
Die Ausübung des Rechts und des Gesetzes ist
gehemmt, wenn diese Hinterlassenschaftsverordnung
nicht außer Kraft gesetzt wird. Die Frage ist ein-
fach: wollen Sie, daß den Gläubigern ihr gutes
Recht angebeihle, oder sind Sie dafür, daß dieselben
um ihre Forderungen betrogen werden?“

Auf solche direkte Aufforderung hin konnte ich
nun natürlich nicht anders antworten, als: „ich
wolle, daß das Recht und Gesetz obstege.“

Darob klatschte nun der Fremde in die Hände
und blies seine Nasenflügel auf, daß sie fast Feuer
und Dampf sprühten.

„So“, schrie er, „trotzdem, daß es Ihnen bei
Verlust Ihres Erbanteils verboten ist, sich tadelnd
oder mißliebig über das Testament auszusprechen,
erlauben Sie sich doch, zu erklären, daß der Testa-
mentator sich einen Verstoß gegen das öffentliche
Recht erlaubt habe. Brächtig, herrlich!“

Ich erschrak bis in mein tiefstes Inneres. „Sie
irren sich, Lieberwetter“, entgegnete ich so saust
als möglich, denn ich dachte, es sey besser, dem
fürchtbaren Menschen zu schmeicheln, als ihn noch
mehr aufzureizen. „Sie irren sich, Theuerster, es
fiel mir nicht im Geringsten ein, den Testamentator
zu tadeln, oder ihm gar einen bösen Willen zu un-
terschieben. Ich bin so weit davon entfernt, daß
ich vielmehr glaube, er wollte nur das allgemeine
Beste. Hat ein Fehler oder Verstoß stattgefunden,
so fällt er nicht ihm zur Last, sondern dem Rechts-
anwalt, der das Testament verfaßte, und den Erb-
lasser nicht auf die Mängel desselben aufmerksam
machte.“

„Gut gebrüllt, Löwe!“ wieherte der Gräßliche.
„Für jetzt haben Sie sich noch ordentlich heraus-
gebissen! Für diesmal kann man noch nicht an Sie
hin! Aber wir wollen sehen, wir wollen sehen!“

Nun lehnte er sich wieder in seinen Sessel zu-
rück und verlangte abermals Punsch auf „Unrechts-
kosten.“ Was er damit meinte, konnte ich nicht
recht verstehen, nur so viel ward mir klar, daß er
selbst nichts bezahlen wollte, sondern entschlossen
war, Andere für ihn den Beutel ziehen zu lassen.
Ich hätte ihm nun gerne noch zehn Gläser bezahlt,
wenn er nur dabei die Bedingung eingegangen
hätte, sie anderswo zu trinken. Allein er blieb un-
beweglich auf seinem Stuhle und rückte nicht von
der Stelle, trotzdem, daß nunmehr eine fast unheim-
liche Stille eintrat. Es ward mir ganz wind und
weh bei der Sache, und ich überlegte schon, wie
ich mich etwa unbemerkt hinaus schleichen könne,
um in meine vier Wände zu eilen. Bereits musterte
ich das Terrain und heftete meine Blicke auf den
Ort, wo ich meinen Hut und Stoa aufbewahrt
hatte. Allein der außerordentliche Mensch witterte
offenbar meine Absicht. Ohne aufzublicken, sah er
mir's an, was ich vor hatte.

(Fortsetzung folgt.)

— Italien. Ueber die Operationen am Voltorno und gegen Capua erfährt man nach und nach etwas Genaueres. Am 24. Okt. in der Nacht hat Garibaldi den Fluß überschritten. Seine Freischaaren hatten zu diesem Zwecke ganz nahe an den Abhängen von St. Angelo eine Brücke über den Voltorno geschlagen; ein lebhaft unterhaltenes Kanonenfeuer der Königlichen vermochte die Garibaldianer an dieser Operation nicht zu hindern und diese gelangten auf solche Weise an das linke Ufer. Die nächste Folge war, daß Cajazzo von den Königlichen geräumt wurde, welcher Platz seitdem von einem piemontesischen Bataillon besetzt ist. Die Schaaren Garibaldi's standen am 27. Okt. in Jerusalem, wo die ganze Division des Generals Birio und die englische Legion am Tage nach dem Uebergang über den Voltorno zu denselben stießen. Oberst Tredici ist beauftragt, die Bewegungen der Königlichen zu decken, welche vorhaben sollen, den linken Flügel der Garibaldianer nach Santamaro und la Foresta zu drängen, um sich dann sofort auf den rechten Flügel zurückzuwenden, und so die Armee des Diktators zwischen zwei Feuer zu bringen. Aus diesen allgemeinen Dispositionen würde sich ergeben, daß das Kriegstheater demnächst zwischen Teano und Calvi verlegt würde, wo die Piemontesen den ersten Stoß aushalten müßten. General Birio ist beim Uebergang über den Voltorno vom Pferd gekürzt, hat ein Bein gebrochen und mehrere Contusionen erlitten, so daß sein Zustand ein höchst bedenklicher ist. Auch piemontesische Artillerie hat auf der Brücke der Garibaldianer den Voltorno überschritten, und letztere ist unter der Last der schweren Munitionswagen fast gebrochen. Cialdini rückt mittlerweile auf der Straße von Isernio her vor und seine Vorhut steht bereits unter den Mauern von Capua, auf welchen Platz es zunächst abgesehen ist. Indessen soll erst, um einen Hauptschlag auszuführen, die Gesamtmacht der Piemontesen in und um Venafro concentrirt werden.

— Turin, 3. Nov. Capua hat mit militärischen Ehren capitulirt. Die 8000 Mann starke Garnison wird nach Neapel geschickt und dort entwaffnet, um eingeschifft zu werden.

— Turin, 29. Okt. Oesterreich hat in Italien 35 Infanterie-Regimenter von je 3000 Mann, zusammen 105,000 Mann, 19 Jäger-Bataillone zu 900 Mann, sage 17,000 Mann, eine verhältnismäßige Anzahl Cavallerie, 30 Batterien Feldgeschütze und darunter 6 mit gezogenen Kanonen. Man erwartet weitere 45,000 Mann. Diese Zahlen, welche die Regierung als officielle zu betrachten scheint, erklären zur Genüge, warum man hier unausgesetzt die Vertheidigungs-Arbeiten forsetzt. Namentlich Verona und Venedig scheinen von Truppen erdrückt. Was wir aus Paris über die Absichten Oesterreichs vernehmen, klingt ebenso beruhigend, wie die Nachrichten über das Ergebnis von Warschau. Man erzählt hier, Kaiser Franz Joseph habe dem Czaren aus einander gesetzt, daß ihm keine andere Wahl bleibe, als neuerdings gegen Sardinien ins Feld zu ziehen. Alexander II. soll

dem Kaiser von Oesterreich ermiedert haben, dieser möge ja überlegen, was er thue; denn Rußland sey nicht in der Lage, Oesterreich mit den Waffen in der Hand zu unterstützen, und der Czar sey im Gegentheil überzeugt, daß Frankreich interveniren würde, falls Oesterreich angriffe. Diese Sprache des Czaren mag um so mehr überrascht haben, als der österreichische Kaiser sich sehr bereitwillig gezeigt hat, die russischen Bestrebungen rücksichtlich des Vertrages von 1856 zu unterstützen, während der Prinz-Regent diesfällige geringere Neigung an den Tag gelegt hat. Man darf sich also nicht wundern, wenn Herr v. Metternich nun in Paris erklärt, Oesterreich denke nicht daran, anzugreifen, und wolle vielmehr an den Nicht-Intervenirungs-Grundsätzen festhalten. Weniger zufrieden ist man mit Frankreichs directer Haltung. Herr Barbier de Tinnan will der Flotte des Admirals Persano nicht nur nicht gestatten, Gaeta zu beschießen, er will ihn sogar verhindern, am Garigliano anzugreifen, und verlangt, daß die sardinische Flotte sich hinter den Voltorno zurückziehe, und doch steht man einem Angriffe der Piemontesen entgegen. In Gaeta soll es an Allem fehlen, auch an Schießpulver, das von Rom aus dahin geschickt werden mußte. (R. 3.)

Bachnang. [Brod = Tare.]
 8 Pfund gutes Kernenbrod 34 kr.
 Gewicht eines Kreuzerwecks 5 1/4 Loth.
 Den 6. November 1860.
 Kgl. Oberamt.
 A. B. Wernle.

Winnenden. Naturalienpreise vom 1. Nov. 1860.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niedert.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Centner Kernen . . .	7	30	—	—	—	—
" Dinkel . . .	5	21	5	18	5	13
" Haber . . .	4	58	4	44	4	28
" Weizen . . .	7	24	—	—	—	—
1 Simri Gerste, alt. . .	—	—	—	—	—	—
" " neu . . .	1	28	—	—	—	—
" Roggen . . .	2	—	1	58	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	52	1	36	—	—
" Welschorn . . .	2	6	1	40	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 3. Novbr. 1860.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niedert.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Centner Kernen . . .	7	15	7	15	7	15
" Dinkel . . .	5	30	5	20	4	48
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	5	6	4	54	4	42
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	4	48	4	14	4	—

Bachnang, redigirt, gedruckt und verlegt von J. Heinrich.

Der Wurrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je in einem ganzen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 4 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet.

Nr. 90.

Freitag den 9. November

1860.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Nachträglich wird zu der Bekanntmachung der unterzeichneten Stelle vom 5. d. M., die bevorstehende Ergänzungswahl des Pfarrgemeinderaths betreffend, noch zur Kenntniss der Wähler gebracht, daß der bestehenden Vorschrift gemäß im Kollegium des hiesigen Pfarrgemeinderaths zu bleiben haben:

- für den Stadtbezirk Bachnang:
 Gemeinderath Thumm,
 Joh. Jakob Würdter, Schlosser,
 Gottlieb Weber, Glaser;
 für Ober-, Mittel- und Unterschönthal:
 Anwalt Kienzle in Unterschönthal.

Auch werden die Wähler noch besonders auf die Bekanntmachung des Dekanatsamts vom 1. d. M. aufmerksam gemacht, wonach mit dem zu erwartenden Ausbau unserer kirchlichen Synodal-Berfassung durch Bildung einer Generalsynode das Institut unserer Pfarrgemeinderäthe von selbst zu seiner volleren Bedeutung gelangen wird, so daß hiedurch auch die bevorstehende Ergänzungswahl größere Wichtigkeit erhält.

Den 7. November 1860.

Königl. Stadtpfarramt.
 Moser.

K. Oberamtsgericht Bachnang.

Gläubigervorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen wird die Schuldenliquidation und die gesellig damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorküchrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur den-

jenigen, bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesellige 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Verlassenschaft der Ehefrau des Schuhmachers Johann Klink von Hohweiler, Christine Barbara, geb. Krautter, Montag den 10. Dezember 1860, Morgens 9 Uhr, zu Hohweiler, Gemeinde Lippoldswiler. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Liquidation.

Den 3. November 1860.

Königl. Oberamtsgericht.
 Frölich.